



Inhalt, Nr. 16/2026

- Sitzung des Ausschusses für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen am Donnerstag, den 11.06.2026, 14:00 Uhr
- Öffentliche Zustellung eines Bescheids
- Vollzug der Baugesetze
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen in Haar
- Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Südosten

Sitzung des Ausschusses für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen am Donnerstag, den 11.06.2026, 14:00 Uhr

Nr. 2786 / Am Donnerstag, den 11.06.2026, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Ausschusses für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Energie, Mobilität und verkehrliche Infrastruktur; Kurzinformationen zur 29++ Klima. Energie. Initiative.

2. Energie und Klimaschutz; Überblick zu den Projekten und Tätigkeiten des Sachgebiets Energie und Klimaschutz

3. Energie und Klimaschutz; Aktion Zukunft+: Benennung der politischen Mitglieder des Landkreises München für den Lenkungsbeirat

4. Energie und Klimaschutz; Aktion Zukunft+: Aktuelle Informationen zur Beteiligung der Stadt Augsburg sowie Projektentwicklung im globalen Förderbereich

5. Energie und Klimaschutz; Energieagentur Ebersberg München gGmbH - Tätigkeitsbericht 2025 und Ausblick auf 2026

6. Energie und Klimaschutz; Erstellung von Klimaanalysekarten

7. Energie und Klimaschutz; Sachstandsbericht zum Geothermie-Forschungsprojekt „GIGA-M“

8. Energie und Klimaschutz; ARGE Geothermie und Wärmewende - Abschluss kommunale Wärmeplanung und Sachstandsbericht

9. Kommunale Abfallwirtschaft; Vergabe der Leistung von Übernahme und Verwertung Bioabfall für Los 1a, Los 1b und Los 4

10. Erholungsgebiete im Landkreis München; Elektronische Parkraumbewirtschaftung mittels scannerbasierter Kennzeichenerfassung in den Erholungsgebieten Feringasee, Unterföhringer See, Heimstettener See, Unterschleißheimer See und Dürnsteiner Brücke

11. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

Öffentliche Zustellung eines Bescheids

Nr. 2787 / Bekanntmachung an AdBlue Abgasmanipulation bei dem Kleintransporter, Renault Master mit dem Kennzeichen LB84174 (PL)

Öffentliche Zustellung eines Bescheides an:
Firma Ami Go Trans sp. z.o.o
Ul. Powstancow 40
21-500 Biala Podlaska, Polen

Das Landratsamt München gibt bekannt, dass der Bescheid des Landratsamtes München vom 17.03.2026, Az.: BY8572-502801-25/0, betreffend „Verstoß gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Ad-Blue Abgasmanipulation“, adressiert an Firma Ami Go Trans sp. z.o.o, Ul. Powstancow 40, 21-500 Biala Podlaska, Polen beim Landratsamt München, Zulassungsstelle Grasbrunn, Bretonischer Ring 1, 85630 Grasbrunn-Neukeferloh, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

Diese Bekanntmachung stellt eine öffentliche Zustellung im Sinne des Art. 15 Abs. 2 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes dar.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Grasbrunn, 22.05.2026
Frau Franz

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2788 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 21.05.2026

Vorhaben: Errichtung eines Pharma-Produktionsgebäudes, eines Gebäudes zur Sammlung von Abwasser, einer Überdachungsanlage, einer Zaunanlage, einer Rohrbrücke und eines Stickstofftanks sowie von 36 Stellplätzen

Grundstück: Gemarkung Unterschleißheim Fl.Nr. 1017, 1019/10

Bauort: 85716 Unterschleißheim, Feldstraße 1a

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 21.05.2026, Nr. 4.1-0185/25/N wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Pharma-Produktionsgebäudes, eines Gebäudes zur Sammlung von Abwasser, einer Überdachungsanlage, einer Zaunanlage, einer Rohrbrücke und eines Stickstofftanks sowie von 36 Stellplätzen“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterschleißheim Fl.Nr. 1017, 1019/10 in 85716 Unterschleißheim, Feldstraße 1a erteilt:

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 6 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Die Baugenehmigung enthält Befreiungen, Abweichungen, Ausnahmen und Gestattungen die unter den Ziffern 2, 3, 4 und 5 festgesetzt sind.

4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 1022/2, 1022/19, 1024/4, 1021/10, 1015, 1017/5, 1019/55, 1025/11, 130/39, 1017/30, 1019/3, 1021/4, Gemarkung Unterschleißheim) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Stadt Unterschleißheim, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2789 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 26.05.2026

Vorhaben: Neubau zweier Mehrfamilienwohnhäuser mit 18 Wohneinheiten und Tiefgarage

Grundstück: Gemarkung Haar Fl. Nr. 337/20

Bauort: 85540 Haar Kr. München, Zunftstraße 17d

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 26.05.2026, Nr. 4.1-0675/25/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau zweier Mehrfamilienwohnhäuser mit 18 Wohneinheiten und Tiefgarage“ auf dem Grundstück der Gemarkung Haar Fl.Nr. 337/20 in 85540 Haar Kr. München, Zunftstraße 17d erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Die Baugenehmigung enthält Abweichungen die unter den Ziffern 2 des Bescheides festgesetzt sind.

4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 337/27, 337/58, 337/67, 337/77, 337/99, 337/100, 337/101 und 337/102 der Gemarkung Haar) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Stadt Haar, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.46, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2790 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Vorbescheid vom 26.05.2026

Vorhaben: Neubau eines Einzelhauses mit Garage

Grundstück: Gemarkung Oberschleißheim Fl.Nr. 224/49

Bauort: 85764 Oberschleißheim, Blumenstrasse 12

1. Mit Vorbescheid des Landratsamtes München vom 26.05.2026, Nr. 4.1-0008/26/VB wurde die bauplanungsrechtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau eines Einzelhauses mit Garage“ auf dem Grundstück der Gemarkung Oberschleißheim Fl.Nr. 224/49 in 85764 Oberschleißheim, Blumenstrasse 12 erteilt.

2. Der Vorbescheid enthält Befreiungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Vorbescheidsverfahren über 20

Nachbarn (Fl.Nrn. 224/11,224/48,224/50 Gemarkung Oberschleißheim) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Vorbescheides durch öffentliche Bekanntmachung

ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

7. Der Vorbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Oberschleißheim, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.33, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen in Haar

Nr. 2791 / Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen in Haar für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 15 der Verbandssatzung und der Art. 41 Abs.1, 42 ff. KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt,

er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.223.950 EUR

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 62.460.000 EUR

ab.

Das Gesamthaushaltsvolumen beträgt somit 65.683.950.-- EUR.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 61.000.000.- EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 131.200.000.- EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung

Landkreis München 2.473.150.-- EUR
Stadt Haar 0.-- EUR

im Vermögenshaushalt

Landkreis München 1.210.000.-- EUR
Stadt Haar 0.-- EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 537.000.-- EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat die Haushaltssatzung 2026 mit Schreiben vom 12.05.2026, Az.: ROB-12.2 – 1444.12.2_01-30-4-2, rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2026 liegen gem. Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Bahnhofstr. 7, 85540 Haar, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Haar, 12. Mai 2026

Dr. Andreas Bukowski
Verbandsvorsitzender

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Südosten

Nr. 2792 / Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München und sonstiger ehrenamtlich tätige Bürger

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. mit Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München folgende Satzung:

Abschnitt 1

Entschädigung für Zweckverbandsräte; Sitzungen und Dienstgeschäfte im Gebiet des Landkreises und der Landeshauptstadt München

§ 1**Sitzungsentschädigung**

Gekorene Zweckverbandsräte erhalten für jede Sitzung der Verbandsversammlung, eines Ausschusses, eines Beirats oder einer Kommission, zu der sie geladen wurden und an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung von 52,00 €. Als Nachweis der Teilnahme gilt die Unterschrift in der Anwesenheitsliste.

§ 2**Verdienstauffallentschädigung**

(1) Angestellten und Arbeitern wird der Verdienstauffall ersetzt, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 1) entsteht. Die Höhe des Verdienstauffalles ist nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers über die Höhe des Verdienstauffalles pro Stunde geschehen. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 sind anzuwenden.

(2) Selbständig tätige Verbandsräte erhalten eine Pauschalentschädigung von 60,00 Euro für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit aufgrund der Teilnahme an Sitzungen entstanden ist.

(3) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung von 30,00 € je Stunde Sitzungsdauer. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 3**Fahrtkostensatz**

Neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 werden Fahrauslagen für Fahrten von der Wohnung bzw. Arbeitsstätte zum Sitzungsort und zurück erstattet. Dafür ist das Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (BayRKG) anzuwenden. Das Vorliegen eines triftigen Grundes für die Benutzung

privateigener Kraftfahrzeuge wird anerkannt (Art. 6 Abs. 1 BayRKG).

§ 4**Pauschalentschädigung**

An Stelle der Entschädigung nach §§ 1 bis 3 erhält

a) der/die Verbandsvorsitzende eine monatliche Pauschalentschädigung von 245,00 €

b) der/die Erste Stellvertreter/in der/des Verbandsvorsitzenden eine monatliche Pauschalentschädigung von 125,00 €

c) der/die Zweite Stellvertreter/in und der/die weitere Stellvertreter/in der/des Verbandsvorsitzenden eine monatliche Pauschalentschädigung von 83,00 €.

§ 5**Besondere Entschädigungen**

Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß bei der Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Zweckverbandsorgane, soweit nicht in § 4 etwas anderes bestimmt ist.

Abschnitt 2

Entschädigung für Zweckverbandsräte; Sitzungen und Dienstgeschäfte außerhalb des Gebiets des Landkreises und der Landeshauptstadt München

§ 6**Entschädigung für Sitzungen**

Für Sitzungen gelten die §§ 1 bis 3 sinngemäß.

§ 7**Entschädigung für Dienstreisen**

Für Dienstreisen werden anstelle der Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 Tage- und Übernachtungsgelder der Reisekostenstufe B wie sowie Fahrkosten aufgrund der Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt, wenn ein schriftlicher Dienstreiseauftrag der/des Verbandsvorsitzenden vorliegt.

Abschnitt 3

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

§ 8**Entschädigung für Mitglieder in Ausschüssen und beratenden Gremien**

(1) Für Mitglieder in Ausschüssen, Beiräten und Kommissionen, die nicht der Verbandsversammlung angehören, sind die §§ 1 bis 3, 6 und 7 anzuwenden,

soweit nicht Absatz 2 gilt.

(2) Mitglieder, die einem Ausschuss, einem Beirat oder einer Kommission aufgrund ihrer Amtsfunktion im öffentlichen Dienst angehören, erhalten Tage- und Übernachtungsgelder der Reisekostenstufe B sowie Fahrtkosten nach den Sätzen für die Beamten in der Besoldungsgruppe A 13 nach den Bestimmungen des bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 9**Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger**

Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger, beigezogene Sachverständige usw. entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihren Aufgaben im öffentlichen Dienst gehört. Im Zweifelsfall entscheidet der/die Verbandsvorsitzende.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 10**Zahlungsweise**

Entschädigungen nach dieser Satzung sind nach Ablauf des Quartals im Nachhinein zu zahlen.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 2024 außer Kraft.

München, den 21. Mai 2026

Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München

Christoph Göbel
Verbandsvorsitzender

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de